

Mitteilung des Senats vom 31. Oktober 2000

Bremen eine „Saubere Stadt“?

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben unter Drucksache 15/228 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die Wichtigkeit einer sauberen Stadt bezogen auf das Lebensgefühl der in Bremen lebenden Menschen sowie die Attraktivität der Stadt als norddeutscher Tourismusstandort?

Der Senat bewertet Sauberkeit und guten Pflegezustand der Stadt als wichtiges positives Signal für die Bewohnerinnen und Bewohner ebenso wie für die Gäste Bremens, die sich aus touristischen oder geschäftlichen Gründen in der Stadt aufhalten. Ein sauberes Erscheinungsbild von öffentlichen – und auch privaten – Räumen, Straßen und Plätzen trägt dazu bei, Vandalismus vorzubeugen und auch privates Verantwortungsgefühl für das Gesicht und die Attraktivität der Stadt zu stärken. Eine saubere Stadt trägt dazu bei, die Lebensqualität der Menschen zu erhöhen. Die Herstellung und Aufrechterhaltung der Sauberkeit der Stadt ist eine anspruchsvolle Daueraufgabe aller Kommunen.

2. Wie oft werden in Bremen die öffentlichen Straßen mit einer Kehrmaschine gereinigt, getrennt nach Hauptverkehrsstraßen, untergeordneten Straßen, Straßen im Innen- und Außenbereich, besonderen Straßenzügen/Verkehrsbereichen wie Bahnhofsbereich, Obernstraße, Häfen etc.?

Die Entsorgung Nord GmbH (ENO) ist im Stadtgebiet südlich der Lesum vertraglich verpflichtet, die öffentlichen Straßen mit der gleichen Häufigkeit zu reinigen, wie dies vor der Privatisierung von den Bremer Entsorgungsbetrieben (BEB) praktiziert wurde. In der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) werden entsprechend dieser Regelung alle für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Bordsteinführung ausweislich der Betriebspläne grundsätzlich 1 x je Woche mit einer Kehrmaschine gereinigt.

Abweichend davon bestehen folgende Regelungen:

- Hauptverkehrsstraßen, City Bereich: 2 bis 3 x je Woche,
- Straßen mit erhöhtem Reinigungsbedarf (z. B. Ostertorsteinweg): 5 x je Woche,
- Bahnhofsbereich, Obernstraße usw.: täglich,
- Hafengebiete: zum Teil 14-tägig.

Für den Zuständigkeitsbereich Straßenreinigung des Bauamtes Bremen Nord – Bremer Stadtgebiet nördlich der Lesum – gelten folgende Reinigungsfrequenzen:

- Hauptverkehrsstraßen, City-Bereich: 1 x je Woche, bei Bedarf häufiger,
- Nebenstraßen/Wohnstraßen: 1 x je Quartal,
- Fußgängerzonen (Gerhard-Rohlf's-Straße, Reeder-Bischoff-Straße): täglich.

3. Wie oft wird in Bremen im öffentlichen Straßenraum, in dem eine Reinigung mit Kehrmaschinen nicht möglich ist, eine Handreinigung vorgenommen, getrennt nach Innenstadtbereich, Problemstraßen, Durchgangsstraßen, Wohnstraßen etc.?

Straßenreinigungen mit Handgeräten (Besen, handgeführte Kehrmaschinen etc.) werden dort vorgenommen, wo ein Zugang für Kehrmaschinen nicht möglich ist (im Straßenbegleitgrün, auf Parkstreifen etc.) wie folgt:

- City (z. B. Bahnhofsvorplatz, Rolandmarkt): 7 x je Woche,
- Cityperipherie: 5 x je Woche,
- Problemzonen (z. B. Ostertor): 3 bis 5 x je Woche,
- Durchgangsstraßen (z. B. Osterdeich): 1 x je Woche,
- Wohnstraßen: 1 bis 2 x je Monat.

Für den Zuständigkeitsbereich des Bauamtes Bremen Nord – Bremer Stadtgebiet nördlich der Lesum – gelten folgende Reinigungsfrequenzen:

- Zentrum Vegesack: täglich,
- Blumenthal, Lesum: 2 x je Woche
- Park-and-Ride-Anlagen, Problemzonen (z. B. bei Laubfall): 1 x je Woche.

Hinweis: Nach dem Bremischen Landesstraßengesetz (§ 41) ist jeder Anlieger verpflichtet, eine Fläche im 5 m Abstand von der Grundstücksgrenze selbst zu reinigen (Imbiss-Stände etc. 20 m).

4. Sind die oben genannten aufgeführten Reinigungsrythmen ausreichend?
5. Wenn nein, was hat der Senat hiergegen bisher unternommen, und wie sehen die Pläne für die Zukunft aus?

Das Bremische Landesstraßengesetz legt in § 39 fest: „Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.“ Diesen gesetzlichen Anforderungen wird in Bremen durch die in den Antworten zu (2) und (3) dargestellte Reinigungspraxis entsprochen. Sie genügt jedoch damit nicht immer den Anforderungen, die der Senat zur Verwirklichung eines attraktiven städtischen Erscheinungsbildes für wünschenswert hält. Daher werden für besondere Problembereiche bereits jetzt schon kürzere Reinigungsintervalle bedarfsgerecht realisiert.

Im Kernbereich der Innenstadt ist vom Senator für Bau und Umwelt zusätzlich zu den o. a. Diensten für zunächst ein Jahr der CITY SERVICE initiiert worden. Diese Maßnahme beinhaltet eine zusätzliche Reinigungsleistung besonders in den Nachmittags- und Abendstunden. Die Kosten liegen bei ca. 200.000 DM pro Jahr und werden aus dem „Sofortprogramm Innenstadt“ finanziert.

Über die aus der Straßenbaulast erwachsenen gesetzlichen Verpflichtungen hinaus ist für besondere Problembereiche auf der Grundlage öffentlicher und privater Initiativen eine Reihe von Projekten und Programmen entwickelt worden, die zusätzlich bedarfsorientiert wirksam werden:

- Maßnahmen der Innenstadtreinigung und Reinigung in besonders belasteten Stadtteilen,
- Unterstützung Reinigungsaktionen privater Initiativen,
- Graffiti-Entfernung,
- Reinhaltung von öffentlichen Grünanlagen,
- Quartier Service, Blitz-Blank-Buntentor,
- Vermehrte Aufstellung von Abfallbehältern in öffentlichen Grünanlagen,
- Übernahme von Entsorgungskosten bei Reinigungsaktionen von Stadtteilinitiativen und Bereitstellung von Geräten,
- Reinigung von Straßenbegleitgrün,
- Programm zur Öffentlichkeitsarbeit,
- Personelle Verstärkung zur Bekämpfung wilder Müllablagerungen/Gelber Säcke („Rotes Team“ der BEB).

Der Senat hält es für wünschenswert, über die engeren gesetzlichen Erfordernisse hinaus die beschriebenen Maßnahmen und Programme weiterzuentwickeln, neuen Bedarfen anzupassen und zu verstetigen. Hinsichtlich der finanziellen Rahmenbedingungen wird auf die Antwort zu (6) und (7) verwiesen.

6. Welche Kosten sind für die vorgenannten Reinigungen für die Jahre 2000 und 2001 im Haushalt veranschlagt und sind die diesbezüglichen Ansätze ausreichend?

7. Wenn nein, was beabsichtigt der Senat diesbezüglich zu unternehmen?

Für die gesetzlich verankerte Straßenreinigung im engeren Sinne sind im Vertrag mit der Entsorgung Nord GmbH (ENO) die Entgelte für die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst langfristig festgelegt. Die Vergütung beträgt für das Jahr 2000 brutto ca. 17,9 Mio. DM und für das Jahr 2001 brutto ca. 22,5 Mio. DM. Zusätzlich sind für die Reinigung der Sinkkästen 2,2 Mio. DM im Jahr 2000 und 2,6 Mio. DM im Jahr 2001 in einem Vertrag mit den BEB festgelegt.

Im Stadtgebiet nördlich der Lesum werden die Aufgaben der Straßenreinigung von den Mitarbeitern des Bauamtes Bremen Nord wahrgenommen. An Sachkosten sind inklusive Winterdienst jährlich jeweils 470.000 DM in 2000 und 2001 im Haushalt veranschlagt.

Die vorgenannten Haushaltsmittel sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im engeren Sinn ausreichend.

Für die „Aktion saubere Stadt“ wurde im Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt 1 Mio. DM im Rahmen des Stadtreparaturfonds veranschlagt, u. a. für Grün- und Sportanlagen und Schulgrün, Nachpflanzungen, bauliche Unterhaltung von Toiletten. Davon entfallen 250.000 DM auf den sogenannten Selbsthilfefonds für Sachmittel. Für den Einsatz von ABM-Kräften im Bereich der beschriebenen Stadtreinigungs-Zusatzaufgaben standen in 2000 3 Mio. DM zur Verfügung. Für 2001 hat der Senat in der Folge eine Verpflichtungsermächtigung über insgesamt 3 Mio. DM vorgesehen; über die Aufteilung in ABM, Reinigungsleistungen und Grünpflege ist im Haushaltsvollzug noch zu entscheiden.

Weitergehende Maßnahmen, die über die reinen Straßenreinigungsleistungen hinausgehen und vom Senat im Sinne der angestrebten Attraktivierung des Stadtbildes für wünschenswert gehalten werden, setzen die Schaffung eines entsprechend erweiterten Handlungsspielraums im Rahmen der vorgesehenen Refinanzierung durch erhöhte Grundbesitzabgaben (Erhöhung der Grundsteuer oder Einführung einer Straßenreinigungsgebühr o. ä.) voraus. Entsprechend dem Senatsbeschluss vom 18. April 2000 wird die Ausgestaltung der Grundbesitzabgaben derzeit vom Senat geprüft.

8. Wie viele Arbeitsplätze sind mit der derzeitigen Stadtreinigung direkt und indirekt verbunden? Für den Fall, dass der aktuelle Standard nicht ausreichend ist und die Stadtreinigung erweitert werden muss, wie viele neue Arbeitsplätze könnten hierdurch geschaffen werden?
9. Welche diesbezüglichen Schritte hat der Senat in diese Richtung bisher unternommen, und wie sehen die weiteren Planungen aus?

Nach Auskunft der ENO sind für die Straßenreinigung im engeren Sinn ganzjährig 150 Mitarbeiter eingesetzt, die in den Wintermonaten für den Winterdienst zuständig sind. In witterungsbedingten Fällen erhöhten Winterdienstbedarfs sind zusätzlich 105 Mitarbeiter z. B. aus der Müllabfuhr, dem Transportservice, dem Aufgabenbereich Glas- und Containerservice über eine Rufbereitschaft verfügbar. Zusätzliche 21 Mitarbeiter sind im Aufgabenbereich Sinkkästenreinigung tätig:

Straßenreinigung bzw. Winterdienst	150 MA
Rufbereitschaft Winterdienst	105 MA
Reinigung der Sinkkästen	21 MA
Gesamt	276 MA

Im Zuständigkeitsbereich des Bauamtes Bremen Nord sind 24 Mitarbeiter im Bereich Straßenreinigung eingesetzt. Für den Winterdienst werden nach Bedarf weitere Kräfte aus den Bereichen Gartenbau und Straßenbau hinzugezogen.

Weitergehende Maßnahmen im Bereich der Stadtreinigung, mit denen ggf. auch neue Arbeitsplätze verbunden sein könnten, sind abhängig vom Ausmaß der Refinanzierungsmöglichkeit durch erhöhte Grundbesitzabgaben (vgl. [6] und [7]).

10. Welche Auflagen werden Veranstaltern für die Reinigung von Straßen und Plätzen im Zusammenhang mit Festen im öffentlichen Raum gemacht?
11. In welchem Zeitraum hat die Reinigung zu erfolgen, wer bezahlt die Reinigungskosten und stellt das Personal?

Bei Sondernutzungen tragen die Veranstalter alle Reinigungskosten und -verpflichtungen, die durch unterschiedliche Reinigungsfirmen oder durch die Veranstalter selbst umgesetzt werden können.

Bei größeren Sondernutzungen wird den Veranstaltern u. a. zur Auflage gemacht, unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung den Abbau vorzunehmen und mit den Aufräumarbeiten – auch in den angrenzenden Seitenstraßen – zu beginnen. Regelmäßig müssen die Veranstalter von Großveranstaltungen der Genehmigungsbehörde einen entsprechenden Vertrag mit einem Reinigungsunternehmen vorlegen, das mit der Endreinigung nach Veranstaltungsende beauftragt wird. Einzelheiten der Sammlung, Übergabe und des Abtransports der Abfälle sowie der Kosten sind dort direkt zu klären. Ferner wird, sofern erforderlich, zur Auflage gemacht, dass an Verkaufsständen für Speisen und Getränke jeweils mindestens zwei Abfallbehälter aufzustellen sind, die bei Bedarf zu entleeren sind.

Bei kleineren Sondernutzungsveranstaltungen (z. B. Straßenfesten) enthält der Genehmigungsbescheid des Stadtamtes stets folgende Auflage: „Die zur Verfügung gestellten Flächen dürfen weder verunreinigt noch beschädigt werden. Nach Ende der Veranstaltung ist unverzüglich mit den Aufräumarbeiten zu beginnen.“

12. Wie bewertet der Senat Aktivitäten zur Stadtreinigung wie zum Beispiel „Blitz-Blank-Buntentor“, dem Quartier-Service im Ostertor und in anderen Stadtteilen (Huchting etc.)?
13. Wie bewertet der Senat eine Ausweitung auf weitere Stadtquartiere? Welche Organisations- und Finanzierungsformen bieten sich hierfür an?
14. Wie viele Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose könnten durch Sonderreinigungsdienste geschaffen und finanziert werden?

In den Initiativen wie „Quartier Service“ oder „Blitz-Blank-Buntentor“ haben Anwohnende, Geschäftsleute und Ortsämter eine Kooperationspraxis begonnen und entwickelt, die den Stadtteilen sehr zugute kommt und als positiv zu bewerten ist. Ein zentraler Faktor ist der – gut und verbindlich organisierte – Selbsthilfecharakter in Bezug auf den Stadtteil. Hier werden Aufgaben erledigt, die über die Regelaufgabe Straßenreinigung hinausgehen und eine von Anwohnenden und Gästen positiv wahrnehmbare Ergänzung darstellen.

Die erfolgte Ausweitung der Initiativen auf weitere Stadtteile wird begrüßt. Die Einbeziehung von ABM-Kräften bzw. Sozialhilfeempfängern hat sich bewährt und verfolgt zudem wichtige arbeitsmarkt- und sozialpolitische Ziele. Eine dauerhafte Fortsetzung und quantitative Ausweitung dieser Ansätze ist abhängig von den künftigen Finanzierungsmöglichkeiten.

15. Wie beabsichtigt der Senat, die Eigenverantwortlichkeit der Menschen für eine saubere Stadt zu erhöhen?

Eine gestaffelte Reihe von Maßnahmen ist im Einsatz und wird ständig weiterentwickelt, um sowohl motivierend als auch sanktionierend tätig werden zu können. Dazu gehört die breite Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der beteiligten Dienststellen, Ämter und Betriebe im Sinne von Aufklärung, Information, Telefon-Hotline, Internet-Präsentation etc. Dazu kommen zielgruppen-

bezogene Einzelaktionen („Rote Karte“), um bei speziellen Problemen verursacherbezogen initiativ zu werden. Durch die Unterstützung der o. a. Initiativen (Quartier-Service, Blitz-Blank-Buntentor etc.) in verschiedenen Stadtteilen (vgl. 12 bis 14) wird Eigeninitiative von Bürgern, Firmen und privaten Einrichtungen gefördert und ausgebaut, insbesondere mit Hilfe des Selbsthilfefonds (vgl. Antwort zu 7). Neben den beschriebenen vielfältigen Leistungen der öffentlichen Hand muss auch die Eigenverantwortlichkeit der Bürger für ihre Stadt wieder verstärkt in den Vordergrund treten. Dazu gehört auch, dass die bestehenden detaillierten Sanktionsmöglichkeiten künftig verstärkt genutzt werden, um auf Fehlverhalten wie mangelnde Reinigung der Gehwege, achtloses Wegwerfen von Abfällen, das Besprühen von Wänden etc. zielgenau und erkennbar reagieren zu können.

Im Stadtteil Neustadt wurden solche Ansätze im Rahmen der Aktion „Rote Karte“ in einer Kooperation zwischen den örtlichen Polizeirevieren und den BEB erfolgreich und mit Breitenwirkung praktiziert.

16. Wie wird der Senat die Sanktionsmöglichkeiten gegen Hundebesitzer, deren Hunde Straßen und Grünflächen verkoten, künftig wahrnehmen?

Das bremische „Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung“ vom 27. September 1994 enthält in § 6 besondere Vorschriften über die Tierhaltung. Danach hat derjenige, der Hunde führt, u. a. zu verhindern, dass das Tier öffentliche Gehwege oder öffentliche Grünflächen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen; die dazu erforderlichen Vorrichtungen sind stets mitzuführen (§ 6 Abs. 2 b). Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift kann gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 c als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 500 DM geahndet werden.

Von der Bußgeldstelle des Stadtamtes Bremen werden etwa 10 bis 15 Ordnungswidrigkeitenverfahren pro Jahr wegen Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Grünanlagen durch Hundekot bearbeitet; die durchschnittliche Bußgeldhöhe beläuft sich i. d. R. auf 100 DM. Genaue Zahlen können nicht genannt werden, da hierüber keine Statistik geführt wird. Die Anzeigen werden überwiegend von Polizeibeamten erstattet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Revierbeamten auch weiterhin in dieser Sache sensibilisiert sind und Verschmutzungen durch Hundekot bzw. deren unterlassene Beseitigung ahnden, wenn ein solcher Vorfall beobachtet wird und der Hundebesitzer ermittelt werden kann.